

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Bebauungsplan 6 VI N

- Malteserstraße -

Stadt Willich GB II/5 Stadtplanung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
1 Einleitung und Aufgabenstellung.....	4
1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages	4
1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
1.2.1 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen	5
1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
1.4 Beschreibung des Eingriffs	7
1.4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen	7
1.4.2 Wirkfaktoren	10
1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang	11
1.5.1 Allgemeine Vorgehensweise	11
1.5.2 Projektbedingte Vorgehensweise	12
2 Darstellung und Bewertung der planungs-relevanten Arten.....	13
2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	13
2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe1)..	14
3 Maßnahmen	15
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
3.1.1 Projektbedingte Vermeidungsmaßnahmen.....	15
3.2 CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen.....	15
4 Zusammenfassung.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsbereich (Quelle: Geomedia)	7
Abbildung 2: Fotografien der derzeitigen Flächennutzung (Quelle: eigene Aufnahmen)	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: planungsrelevanter Arten aller Lebensraumtypen	13
---	----

1 Einleitung und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Inhalt des Auftrages

Die Stadt Willich plant südlich der Malteserstraße den bestehenden Spielplatz und einige angrenzende Hausgärten zu einem Wohnbereich zu entwickeln. Des Weiteren werden Teile der Bestandsbebauung mit in den Planbereich aufgenommen um die bestehenden Bebauungspläne durch einen Bebauungsplan mit zeitgemäßen Festsetzungen zu ersetzen. Erhebliche bauliche Veränderungen werden hier nicht erwartet.

Aufgrund der beabsichtigten Bebauung sowie der geplanten Umgestaltung der Freifläche wird im Zuge des erforderlichen Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Die Vorprüfung hat das Ziel Beeinträchtigungen für geschützte bzw. planungsrelevante Arten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren zu ermitteln.

Diese möglichen Auswirkungen könnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten auslösen, indem Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten.

1.2 Zielsetzung und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime stellt daher ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet

werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für planerisches Ermessen lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

1.2.1 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten

- Verbot Nr. 1: Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Verbote darüber hinaus nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. für Kartierarbeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfungen oder zur landschaftspflegerischen Begleitplanung). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich in erster Linie auf die Bereiche die zusätzlich bebaut werden sollen. Dies sind die Grundstücke zwischen der Malteserstraße und der Virmondstraße im Bereich des Spielplatzes in Willich Neersen, ca. 0,5 ha. Die angrenzenden Bereiche werden, sofern Beeinträchtigungen für geschützte Arten zu erwarten sind, mit betrachtet.

Derzeit wird der überwiegende Teil der betrachteten Grundstücke als Hausgärten und Kinderspielplatz genutzt. Eingriffe in den Vorhandenen Gebäudebestand im Plangebiet sind derzeit nicht vorgesehen.

Der Bereich in den baulichen Veränderungen geplant sind wird über den Bebauungsplan 6 N als Grünfläche / Spielplatz, als Parkplatz und Mischgebiet ausgewiesen.

Durch die Umsetzung der Planung gehen innerstädtische private und öffentliche Grünflächen verloren.



Abbildung 2: Fotografien der derzeitigen Flächennutzung (Quelle: eigene Aufnahmen)



Abbildung 3: Luftbild mit Untersuchungsbereich (Quelle: Geomedia)

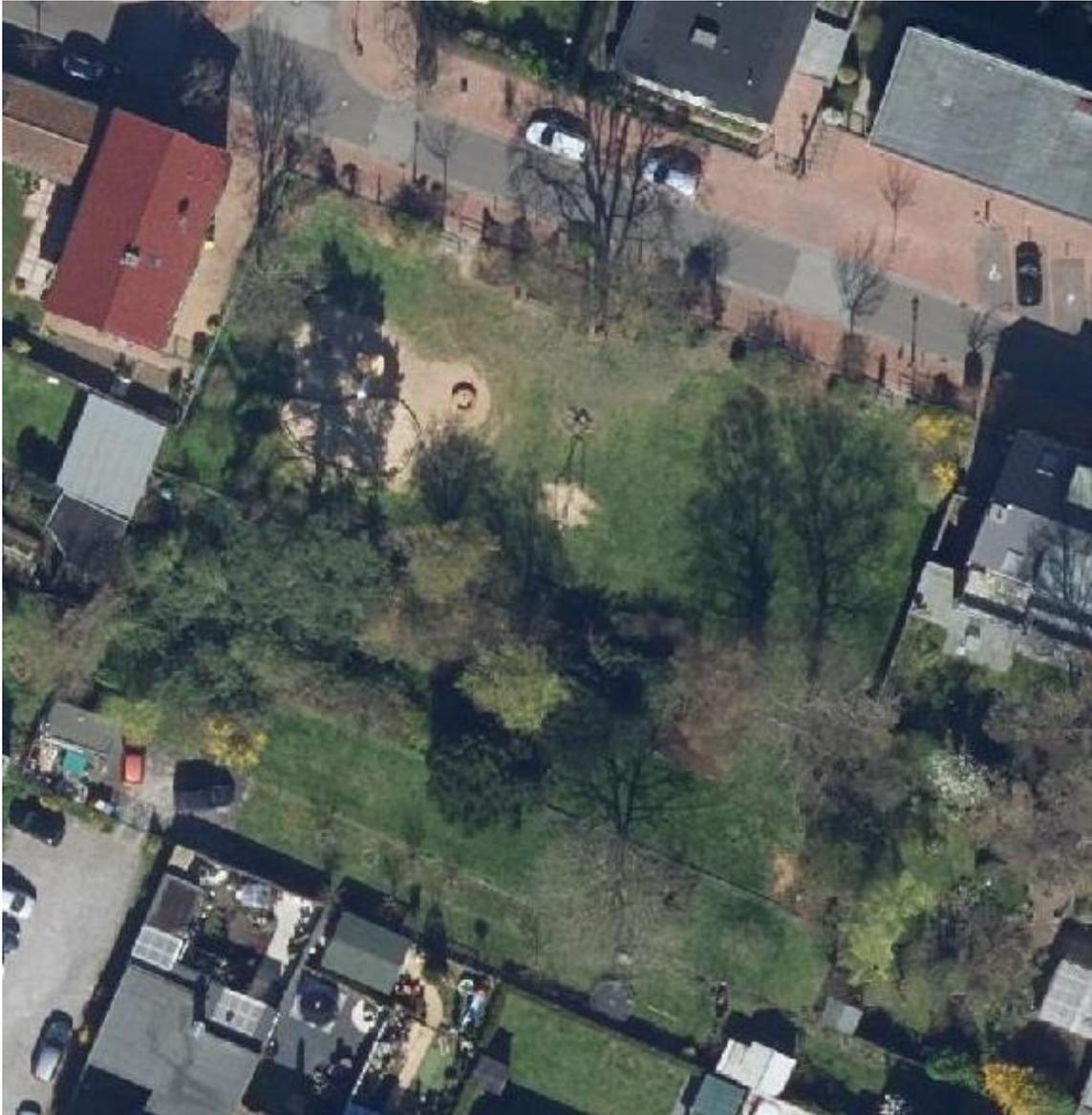


Abbildung 4: Luftbild der überplanten Grün- und Freiflächen (Quelle: Geomedia)

1.4.2 Wirkfaktoren

Die hier betrachteten Wirkfaktoren werden bei der Umsetzung der Planungen erwartet. Bei den Maßnahmen sind folgende wesentliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen (in Zweifelsfällen ist der ungünstigste Fall anzunehmen – worst-case):

Baubedingte Wirkfaktoren

- Lärm durch Bauarbeiten, weitere Befestigung. Störungen durch Bauarbeiten während der Brutzeit, Beseitigung ruderaler Habitate,

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Beunruhigung der angrenzenden Bereiche

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen, Lärm und Beunruhigung

1.5 Methodische Vorgehensweise und Untersuchungsumfang

1.5.1 Allgemeine Vorgehensweise

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010).

Ortsbegehungen und Luftbildauswertungen gaben Aufschluss über den Biotopbestand des Untersuchungsgebietes. Es wurde dabei gezielt nach potentiellen Lebensstätten geschützter Arten gesucht (z.B. Baumhöhlen). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder, der Landschaftsplan Nr.6 sowie Umweltbezogene Informationen aus den einzelnen relevanten Fachschalen des Geoinformationssystems des KRZN herangezogen.

Ortsbegehungen wurden zwischen April und Juli 2018 durchgeführt. Der Bereich wurde im August 2019 speziell mittels Ultraschalldetektor auf möglicherweise vorhandene Fledermausvorkommen hin überprüft.

Es erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4704 Viersen (LANUV NRW 2018). Dabei wurde der Quadrant berücksichtigt, dem das Änderungsgebietes unmittelbar zuzuordnen ist (47042).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I 1: Vorprüfung des Artenspektrums

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Arbeitsschritt I 2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

1.5.2 Projektbedingte Vorgehensweise

Arbeitsschritt I Vorprüfung des Artenspektrums anhand des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Arbeitsschritt II Eignung des betroffenen Bereiches für die einzelnen Arten / Habitatansprüche

Arbeitsschritt III Bestandserfassung Es wurden drei Begehungen zwischen April und Juni und eine Begehung hinsichtlich des Fledermausvorkommens im August durchgeführt

Arbeitsschritt IV Berücksichtigung der unter 1.4.2 benannten Wirkfaktoren

2 Darstellung und Bewertung der planungsrelevanten Arten

2.1 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Auf Grundlage des FIS gibt es auf dem Messtischblatt Viersen 4704 (Quadrant 2) folgende möglicherweise planungsrelevante Arten mit Status gemäß FIS (Lanuv.nrw.de, Zugriff 13.06.19)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4704

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!
Amphibien					
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	

Tabelle 1: planungsrelevanter Arten aller Lebensraumtypen

(Art vorh= Art vorhanden, sb= sicher brütend, rast=rastend G=Gut, U= ungünstig, S= schlecht)

2.2 Vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Stufe1)

Aufgrund der Biotopausprägung der hier betrachteten Grundstücke und der angrenzenden Bereiche kann bei den meisten potentiell vorhandenen planungsrelevanten Arten (siehe Tabelle 1) eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Biotop- und Habitatansprüche sind im Plangebiet durch die intensive Nutzung nur eingeschränkt gegeben. Im Untersuchungsraum sind keine Gewässer vorhanden und somit keine Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten. Für die aufgeführten Greifvögel dient das Plangebiet allenfalls im geringen Umfang zur Nahrungssuche. Gleiches gilt für die Schwalben. Aufgrund der Habitatansprüche können weiterhin ein Vorkommen des Kleinspechts und der Turteltaube ausgeschlossen werden.

Der Untersuchungsraum wurde zwischen April und Juli dreimal in den frühen Morgenstunden begangen und somit der tatsächliche Bestand erfasst. Es konnten nur sogenannte „Allerweltsarten“ festgestellt werden. (siehe 6. Kartierung)

Am 1.8.2019 wurde zur Einschätzung des Fledermausvorkommens nach Sonnenuntergang im Bereich des Spielplatzes und des Parkplatzes an der Virmondstraße mittels Batdetektor (Typ BAT 2 SSF) überprüft. Es wurden im Bereich des Spielplatzes mehrere Fledermausflüge festgestellt. Hierbei handelte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Tiere wurden sowohl optisch wie auch akustisch festgestellt. Die festgestellten Ruffrequenzen lagen lt. Detektoranzeige zwischen 45-47 kHz. Die Tiere flogen über die Malteserstr. an und jagten kurzzeitig im Bereich des Spielplatzes. Im Bereich des Parkplatzes und der Bestandsgebäude konnten keine Fledermäuse geortet werden. Für die festgestellten Zwergfledermäuse wurde eine Art für Artbetrachtung (siehe Anhang) erarbeitet.

Eine mögliche Beeinträchtigung besteht nach derzeitigem Kenntnisstand für die planungsrelevanten Arten lediglich als Nahrungshabitat. Der Eingriff ist aber räumlich stark begrenzt und von geringer Größe, so dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokale Population auszuschließen sind. Insgesamt ist der Eingriff sehr gering und ein Teil der Wirkfaktoren ist zeitlich begrenzt, so dass nach Beendigung der eigentlichen Bautätigkeiten eine Beruhigung der angrenzenden Bereiche zu erwarten ist. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können unbeabsichtigte Störungen vor allem während der Brutzeit, insbesondere auch für nicht planungsrelevante, sogenannte Allerweltsarten ausgeschlossen werden.

Ergebnisse Stufe I:

Aufgrund der Biotopstrukturen, der intensiven Nutzung der betrachteten Freiflächen sowie der durchgeführten Begehungen bzw. Kartierungen werden keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet bzw. negative Auswirkungen auf die lokale Population dieser Artengruppe.

3 Maßnahmen

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die Restrisiken für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Arten zu minimieren oder Verbotstatbestände erst gar nicht entstehen zu lassen, werden nachfolgend allgemeine durch den Tier- und Artenschutz begründete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die als Auflagen in den Plan- und späteren Baugenehmigungen Berücksichtigung finden, da sie Voraussetzung für den Ausschluss der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten sind.

3.1.1 Projektbedingte Vermeidungsmaßnahmen

- 1) Erforderliche Rodungsmaßnahmen außerhalb der Schonzeiten nur zwischen Oktober und Februar.
- 2) Einhaltung allgemeiner Arbeitszeiten zwischen 8.00-18.00
- 3) Einhaltung der TA Lärm
- 4) Erhalt des vorhandenen Baumbestands, Schutzmaßnahmen für Bäume, Beachtung der DIN 18920 ZTV Baum, RAS-LP 4, 5.)

3.2 CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsmaßnahmen und vorgezogene sogenannte CEF Maßnahmen (Continuous ecological functionality-Measures) sind nicht erforderlich, da zum einen durch die Planung an sich und durch o.g. Vermeidungsmaßnahmen die Beseitigung oder Störung von Brutstätten oder Habitaten sehr unwahrscheinlich ist.

4 Zusammenfassung

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der Habitatansprüche planungsrelevanter Tierarten, der zu erwartenden Wirkfaktoren, der durchgeführten Bestandserfassung in Verbindung mit den beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden negative Auswirkungen auf planungsrelevante Tierarten nicht erwartet.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

09.12.19 Hormes

5 Quellen

BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.

BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51,

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.

LANUV (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (13.01.2012) <http://www.naturschutzinformationen>

MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. -Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.

MKULNV (2013): Leitfaden, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW



7 Art für Artbetrachtung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland D* Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4704 2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Im Plangebiet konnte nur im Bereich des Spielplatzes ein Jagdbiotop nachgewiesen werde.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
1) Erforderliche Rodungsmaßnahmen außerhalb der Schonzeiten nur zwischen Oktober und Februar. 2) Einhaltung allgemeiner Arbeitszeiten zwischen 8.00-18.00 3) Einhaltung der TA Lärm 4) Erhalt des vorhandenen Baumbestands, Schutzmaßnahmen für Bäume, Beachtung der DIN 18920 ZTV Baum, RAS-LP 4, 5.)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Aufgrund der geringen Plangebietsgröße werden keine erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Population erwartet.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		